

Babybegüßungsaktion der Gemeinde Pfarrkirchen i.M.

RICHTLINIEN

- 1) Alle in Pfarrkirchen wohnhaften Mütter erhalten anlässlich der Geburt eines Kindes, sofern sie zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Pfarrkirchen haben und von keiner anderen Gemeinde eine ähnliche Zuwendung erhalten, eine Zuwendung in Form eines **75,- Euro-Gutscheines**.

Die Mutter des neugeborenen Kindes muss die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsbürger eines EU-Mitgliedslandes sein.

- 2) Die Gutscheine werden durch die Gemeinde ausgefolgt und können in nachstehend angeführten Geschäften in der Gemeinde Pfarrkirchen eingelöst werden.

ADEG-Kaufhaus Artegra, Pfarrkirchen 17

Schuhhaus Meisinger, Pfarrkirchen 20

Bäckerei Bauer, Pfarrkirchen 40

- 3) Über die zur Ausgabe gelangenden Gutscheine ist ein genaues Verzeichnis zu führen. Sie dürfen nur über Ersuchen der Anspruchsberechtigten und nur gegen Empfangsbestätigung ausgefolgt werden. Die Gutscheine werden in einer Stückelung von € 15,- aufgelegt und sind bei Antragstellung auf den Namen des Antragstellers auszustellen.
- 4) Die an der Aktion beteiligten Einzelhandelsgeschäfte in der Gemeinde nehmen die auf den persönlichen Namen ausgestellten Warengutscheine als Zahlungsmittel entgegen. Die Abrechnung mit der Gemeinde erfolgt jeweils nach Ablauf eines Quartals durch Vorlage der eingelösten Warengutscheine.
- 5) Die Babybegrüßungsaktion ist eine familienfördernde Maßnahme der Gemeinde und wird mit Beginn des als Jahr der Familie ausgerufenen Jahres 1999 in Kraft gesetzt. Eine Antragstellung ist möglich für alle ab 01.01.1999 geborenen Kinder. Solange seitens der Gemeinde Pfarrkirchen diese Aktion durchgeführt wird, wird der Gemeinderat jährlich im Voranschlag die hierfür erforderlichen Finanzmittel vorsehen.
- 6) Die gegenständliche Aktion stellt eine freiwillige Maßnahme der Gemeinde Pfarrkirchen dar. Auf die Ausfolgung der Gutscheine kann daher niemand einen Rechtsanspruch ableiten.